

Ausübung des Concessionsbefugnisses in den Händen der Regierungsbehörden zu mindern geeignet sein dürfte.

Bürgermeister **Bernhardi**: Als vor kurzer Zeit die Frage über den von der zweiten Kammer beantragten Zusatz, wie er sich im Deputationsbericht befindet, gestellt ward, habe ich die Frage, wie ich offen bekennen muß, mißverstanden und habe gegen meine Ueberzeugung abgestimmt, indem ich aufgestanden bin. Ich will daher feierlichst protestiren gegen die Ansicht, als habe ich der Deputation nicht beitreten wollen, und ich erkläre eben so feierlich, daß ich mit der Deputation ganz und gar einverstanden gewesen bin und es noch bin.

Präsident v. **Sersdorf**: Wir würden jetzt die Session schließen und uns morgen früh 10 Uhr zur Fortsetzung der Berathung über den vorliegenden Gegenstand versammeln.

Schluß gegen 2 Uhr.

Wie und zwanzigste öffentliche Sitzung am  
26. Februar 1840.

Fortsetzung der Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation über den Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend. (Besondere Berathung der §§. 9—15). —

Die Sitzung, bei deren Beginn der Herr Staatsminister **Rostk** und **Sandendorf** und der königl. Commissar **D. Merbach** anwesend sind, wird, nachdem sich 36 Mitglieder eingefunden hatten, mit Verlesung des über die vorhergehende Sitzung aufgenommenen Protokolls eröffnet. Nachdem dies geschehen, erhebt sich

**D. Großmann**: Da, wo von der Connivenz die Rede war, wurde auch eine Aeußerung von mir erwähnt, als ob ich dieselbe für unschädlich erklärt hätte; ich habe aber das Dasein jeder Connivenz geleugnet, weil niemals eine Cognition über Notharbeit bei den Behörden stattgefunden habe. Von Seiten der Staatsregierung selbst ist sowohl durch den Herrn Staatsminister, als durch den Herrn königl. Commissar eben dasselbe erklärt worden, daß keine Connivenz stattgefunden habe. Würde die Connivenz zugegeben, so wäre der Antrag des Herrn Vicepräsidenten aus moralischen Gründen höchst annehmbar. Man könnte das Gesetz nicht ohne Beseitigung einer solchen *reservatio mentalis* ausgeben lassen.

Secretair Bürgermeister **Ritterstädt**: Auf diese Bemerkung habe ich zu entgegnen, wie ich nicht finde, daß in dem Protokoll bemerkt wäre, daß **D. Großmann** sich für die Connivenz ausgesprochen hätte.

**D. Großmann**: Ich bin mit mehreren andern Sprechern zusammengestellt. Es ist ein Resumé vom Ganzen.

Secretair Bürgermeister **Ritterstädt**: Hier kommt die Stelle im Protokolle vor. Dadurch, daß ich die Aeußerungen meh-

rer Sprecher zusammengefaßt habe, sieht es allerdings aus, als ob sich **D. Großmann** dafür erklärt hätte; ich werde aber am Rande bemerken, daß dem von ihm widersprochen worden ist.

Nach dieser Berichtigung wird das Protokoll von den Mitgliedern v. **Erdmannsdorf** und v. **Zedtwitz** mit vollzogen.

Präsident v. **Sersdorf**: Vorzutragen habe ich Nichts, als daß ein Bogen zur Unterschrift auf das Concert eines gewissen Wohllebe, welcher in der hiesigen Blindenanstalt gewesen ist und gute Zeugnisse für sich hat, für die Herren, welche sich unterzeichnen wollen, auf dem grünen Tische ausliegt. — Auf der Registrande ist nichts eingegangen und ich ersuche demnach den Hrn. Referenten, die Rednerbühne zu betreten. In der Berathung sind wir bis zur 9. S. gekommen. Das Deputationsgutachten ist bereits gestern verlesen worden und für heute bleibt nur die S. 9 und der folgende betreffende Theil desselben vorzutragen übrig.

Referent Bürgermeister **Stärke** besteigt die Rednerbühne und eröffnet seinen Vortrag mit der einleitenden Bemerkung: Die §§. 9—12 sind der Kammer bereits am gestrigen Tage vorgetragen worden, aber ihrem Inhalte nach so verschieden, daß jeder derselben einer besondern Beschlußnahme bedürfen wird. Sie hängen indeß in sofern mit einander zusammen, als in ihnen das Verfahren bestimmt worden ist, welches bei der Aufnahme der Handwerker auf dem Lande stattfinden soll, indem, je nachdem nur einer der in S. 8 genannten Handwerker Aufnahme finden wird, dann dazu die Einwilligung der Ortsobrigkeit und des Gemeinderathes ausreichen, in andern Fällen aber es der Concession der Regierungsbehörde bedürfen soll. Wenn es nun der Kammer genehm wäre, so würde ich in Vorschlag bringen, daß man sich erst im Allgemeinen über das der Staatsregierung vindicirte Concessionsrecht aussprache und dann erst über das einzuschlagende Verfahren abgeordnete Entschließung fasse. Hierüber ist auch gestern bereits das Deputationsgutachten vorgetragen worden und kann daher die allgemeine Debatte ohne Weiteres beginnen.

**D. Großmann**: Das Concessionsrecht ist allerdings wohl eine Erschwerung im Gebrauch gesetzlich zugestandener Rechte; allein ich halte es hier für unbedingt wesentlich und nothwendig, wenn der Zweck des Gesetzes erreicht werden soll. Die Staatsregierung ist es, welche die Stelle des Steuermanns auf dem Schiffe vertritt. Sie hat allein eine klare Uebersicht des Ganzen, die keiner Unterobrigkeit, am allerwenigsten dem Gemeinderathe zu Gebote steht. Sie ist es, welche daher allein im Stande ist, das gegenwärtige Bedürfniß des Ganzen, die Verhältnisse und Ansprüche auf das Gerechteste zu würdigen; denn sie ist auch durch ihre Unparteilichkeit ein Gegenstand allgemeinen Vertrauens. Die einzelnen Gemeinden sind zu sehr unmittelbar von den Persönlichkeiten und den Verhältnissen der Petenten berührt, als daß von ihnen unter allen Umständen ein ganz unparteiisches Urtheil zu erwarten wäre. Ich erinnere mich, einen Fall gehört zu haben, der bei einer Kreisdirection